

Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe und Funktionen gelten, unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung, sinngemäss für beide Geschlechter.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Mitglieder

¹ Alle Gemeinden des Sensebezirks sowie Cerniat, Charmey und Jaun bilden einen Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).

² Dieser Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechtes im Sinne von Art. 109^{bis} Abs. 2 GG.

Artikel 2 Name

Der Gemeindeverband (der Verband) trägt den Namen: «Region Sense»

Artikel 3 Zweck

¹ Der Verband hat zum Zweck:

- Die Interessen der Region Sense wahrzunehmen und gegen aussen zu vertreten;
- Die mehrjährige Förderstrategie (gemäss Art. 5 Bst. a, BG über Regionalpolitik) der Region Sense festzulegen und die ganzheitliche Entwicklung zu fördern;
- Die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern;
- Die Zusammenarbeit der Region Sense mit den benachbarten Gebietskörperschaften, Verbänden und Organisationen zu pflegen und soweit nötig vertraglich zu regeln;
- Auf raum- und verkehrsplanerischer Ebene die regionalen Planungsziele und Richtpläne gemäss den gesetzlichen Vorgaben festzulegen;
- Projekte von regionalem Interesse in geeigneter Weise zu unterstützen, zu koordinieren oder zu verwirklichen;
- Weitere Aufgaben zu übernehmen, die der ganzheitlichen Entwicklung der Region förderlich sind oder die sich aus der Regionalpolitik von Bund und Kantonen ergeben.

Artikel 4 Angebot von Diensten

Der Verband kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis Dienste im Sinn von Art. 112 Abs. 2 GG anbieten oder abtreten.

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 Mitglieder

Die 19 Gemeinden des Sensebezirks (Alterswil, Bösing, Brünisried, Düdingen, Giffers, Heitenried, Oberschrot, Plaffeien, Plasselb, Rechthalten, St. Antoni, St. Silvester, St. Ursen, Schmitten, Tafers, Tentlingen, Überstorf, Wünnewil-Flamatt und Zumholz), sowie die drei Greyerzergemeinden Cerniat, Charmey und Jaun sind Mitglieder des Verbandes.

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „Region Sense“, nachfolgend „Verband“ genannt, besteht gemäss Art. 109 und ff des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) ein öffentlich-rechtlicher Mehrzweckverband.

Artikel 3 Zweck

¹ Der Verband hat zum Zweck:

- auf regionaler Ebene eine ganzheitliche, insbesondere gesamtwirtschaftliche Entwicklung zu fördern;
 - alle Aufgaben zu erfüllen, welche sich aus der Regionalpolitik von Bund und Kanton ergeben; insbesondere welche im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) vom 28.6.74 stehen, namentlich ein Entwicklungskonzept für die Region Sense zu erarbeiten, dieses umzusetzen und periodisch anzupassen;
 - Studien vorzunehmen und Aufgaben zu erfüllen im Zusammenhang mit der Raumplanung, im Sinn von Art. 28 und 29 des Raumplanungs- und Baugesetzes, wie auch im Zusammenhang mit der Gesamtkonzeption über die wirtschaftliche Entwicklung, im Sinn von Art. 6 und 17ff. der kantonalen Gesetzgebung über die Wirtschaftsförderung.
- ² Der Verband hat ausserdem den Auftrag:
- die überkommunale Zusammenarbeit zu fördern;
 - Projekte von regionaler, insbesondere wirtschaftlicher Bedeutung finanziell zu unterstützen.
 - Das politische Gewicht der Sensler Gemeinden zu stärken ¹

³ Er kann Projekte von regionalem Interesse ausführen.

⁴ Der Verband stellt die Koordination sicher zwischen den Tätigkeiten der öffentlichen und/oder privaten Körperschaften; wenn nötig bietet er Hilfe zur Bildung einer Regionalkonferenz im Sinn von Art. 107 Abs. 2 GG

⁵ Der Verband kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis Dienstleistungen im Sinn von Art. 112 GG anbieten.

¹ Fassung gemäss Genehmigung vom 10. November 2005

Artikel 5 Der Verband hat seinen Sitz in Tafers.	Sitz	Artikel 4 Der Sitz des Verbandes ist Tafers.	Sitz
Artikel 6 Die Dauer des Verbandes ist unbefristet.	Dauer	Artikel 5 Die Dauer des Verbandes ist unbefristet.	Dauer
II Organisation		Zweiter Titel: Verbandsorgane	
Artikel 7 Die Organe des Verbandes sind: a) die Delegiertenversammlung; b) der Vorstand; c) Das Regionalsekretariat.	Organe des Verbandes	Artikel 6 ¹ Die Organe des Verbandes sind: 1) die Delegiertenversammlung; 2) der Vorstand; 3) das Regionalsekretariat; 4) die Rechnungsrevisoren. ² Die Amtsperiode fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen. ³ Delegierte, Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsrevisoren können wieder gewählt werden.	Organe
Artikel 8 Die Legislaturperiode der Verbandsorgane, ausgenommen jene des Regionalsekretariats, entspricht der Legislaturperiode der Gemeindebehörden.	Legislaturperiode		
A Delegiertenversammlung		1) Die Delegiertenversammlung	
Artikel 9 ¹ Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über eine Stimme pro tausend Einwohner oder Bruchteilen davon. Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerung gemäss dem letztpublizierten Staatsratsbeschluss über den Bestand der Bevölkerung zu Beginn der Legislaturperiode. ² Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl Delegierte, die ihre Stimmen vertreten, wobei ein Delegierter nicht über mehr als fünf Stimmen verfügen kann. ³ Bei der Ausübung ihres Amtes richten sich die Delegierten grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates gemäss Art. 115 Abs. 4 GG.	Vertretung der Gemeinden	Artikel 7 ¹ Jede Gemeinde verfügt über eine Stimme pro tausend Einwohner oder Bruchteile davon. Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerung gemäss dem letztpublizierten Staatsratsbeschluss über den Bestand der Bevölkerung zu Beginn der Amtsperiode. ² Jeder Delegierte kann höchstens drei Stimmen verfügen. ³ Bei der Ausübung ihres Amtes richten sich die Delegierten grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates gemäss Art. 115 Abs. 4 GG. ⁴ Der Präsident des Vorstandes kann auch Präsident der Delegiertenversammlung sein. In diesem Fall verfügt er über eine Delegiertenstimme.	Zusammensetzung
Artikel 10 ¹ Innerhalb von acht Wochen nach der Vereidigung seiner Ratsmitglieder bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde seine(n) Delegierte(n) für die Dauer einer Legislaturperiode. Er ernennt die/den Delegierte(n) aus seiner Mitte. ² Die Mitteilung der Namen erfolgt an das Regionalsekretariat und an den Oberamtmann. ³ Der Gemeinderat ersetzt die während der Legislaturperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Delegierten. ⁴ Delegierte, die als Vorstandsmitglieder gewählt werden, scheiden aus und sind zu ersetzen.	Bezeichnung der Delegierten und Dauer des Mandats	Artikel 8 ¹ Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde ernennt die Delegierten grundsätzlich aus seiner Mitte. Für jeden Delegierten wird ein Stellvertreter bestimmt. Die Ernennung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach den Gemeinderatswahlen. Die Mitteilung der Namen erfolgt an das Regionalsekretariat. ² Der Gemeinderat ersetzt die während der Amtsperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Delegierten und Stellvertreter innert vier Wochen. ³ Delegierte und ihre Stellvertreter, die als Vorstandsmitglieder gewählt werden, scheiden aus und sind zu ersetzen.	Ernennung

Artikel 11**Konstituierende Sitzung**

¹ Die konstituierende Sitzung wird durch den Oberamtmann einberufen.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär wählt. Der Sekretär muss nicht zwingend Delegierter sein und hat in diesem Fall beratende Stimme.

Artikel 12**Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Sie wählt den Präsidenten des Vorstandes;
- b) Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die externe Revisionsstelle gemäss Art. 98 GG;
- c) Sie genehmigt den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
- d) Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Finanzierung dieser Ausgaben;
- e) Sie bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben;
- f) Sie genehmigt das regionale Planungsprogramm;
- g) Sie genehmigt die mehrjährige Förderstrategie sowie die regionalen Richtpläne, unter Vorbehalt der Genehmigung durch höhere Instanzen;
- h) Sie genehmigt die Realisierungsprogramme;
- i) Sie genehmigt Projekte von regionalem Interesse, welche durch den Verband finanziell unterstützt werden und die dazu notwendigen Kredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
- j) Sie beschliesst die Reglemente;
- k) Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge;
- l) Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- m) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes;
- n) Sie beschliesst, unter Vorbehalt von Art. 44, die Auflösung des Verbandes.

Artikel 13**Einberufung**

¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen für die Rechnungsablage und den Voranschlag finden im Frühjahr und im Herbst statt.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst, oder wenn zehn Delegiertenstimmen oder fünf Gemeinden dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

³ Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus jedem Mitglied persönlich und zur Information an jede Mitgliedsgemeinde eine Einladung.

⁴ Die Einladung enthält eine Traktandenliste und die notwendigen Unterlagen.

⁵ Die Einladung geht ebenfalls an alle Grossräte des Sensebezirks. Diese haben beratende Stimme.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes wohnen den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei.

Artikel 9**Befugnisse**

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs der Delegiertenversammlung. Der Sekretär muss nicht zwingend Delegierter sein, er hat in diesem Fall beratende Stimme;
- b) Wahl des Präsidenten des Vorstandes²;
- c) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz, die nicht notwendigerweise Delegierte sein müssen;
- d) Genehmigung von Voranschlag, Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht;
- e) Bewilligung der im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben gemäss Art. 90 GG;
- f) Genehmigung des regionalen Entwicklungskonzeptes sowie der regionalen Richtpläne, unter Vorbehalt der Genehmigung durch höhere Instanzen; Genehmigung der Realisierungsprogramme;
- g) Genehmigung der Projekte von regionaler Bedeutung gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b und Art. 3 Abs. 3, welche durch den Verband finanziell unterstützt werden, und Genehmigung der dazu notwendigen Kredite, sowie die Deckung dieser Ausgaben;
- h) Genehmigung des Reglementes über die Beteiligung des Verbandes an den Investitionskosten für Projekte von regionaler Bedeutung sowie Genehmigung weiterer Reglemente;
- i) Genehmigung von Verträgen des öffentlichen Rechts, welche gemäss Art. 112 Abs. 2 des GG abgeschlossen wurden;
- j) Änderung der Statuten unter Vorbehalt von Art. 113 des GG;
- k) Aufnahme neuer Mitglieder unter Vorbehalt von Art. 113 des GG;
- l) Beaufsichtigung der Verwaltung des Verbandes;
- m) Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt von Art. 38 der vorliegenden Statuten und der Art. 128 und 129 des GG.

Artikel 10**Einberufung**

¹ Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal jährlich, um den Voranschlag des kommenden Jahres und die Jahresrechnung zu genehmigen.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst, oder wenn zehn Delegiertenstimmen oder fünf Gemeinden dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

³ Jeder Delegierte erhält eine persönliche Einladung und zwar mindestens 20 Tage im Voraus. Eine Kopie der Einladung wird den Gemeinden zugestellt.

⁴ Die Einladung muss die vom Vorstand aufgestellten Traktanden enthalten und die Verhandlungsgegenstände aufführen, über welche ein Beschluss gefasst werden soll.

⁵ Die Einladung geht ebenfalls an alle Grossräte des Sensebezirks. Diese haben beratende Stimme.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes wohnen den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei.

² Fassung gemäss Genehmigung vom 10. November 2005

Artikel 14**Beschlüsse**

Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit, wird innert Monatsfrist eine weitere Versammlung einberufen.

Artikel 15**Abstimmungen**

¹ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel nicht gezählt werden; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Die Beschlüsse müssen ausserdem die Zustimmung der Delegationen von mindestens einem Drittel der Verbandsgemeinden enthalten (Mehrheit der Stimmen jeder Delegation). Bei Stimmgleichheit unter den Delegationen einer Gemeinde gilt der Beschluss als von der Gemeinde abgelehnt. Für die Beschlussfassung von Projekten, an denen sich Cerniat, Charmey und Jaun, gemäss Art. 35 Abs. 2 nicht beteiligen, werden deren Delegiertenstimmen nicht gezählt.

Artikel 16**Wahlen**

Die Wahlen erfolgen mit dem absolutem Mehr der Stimmen, wobei Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nimmt der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor.

Artikel 17**Qualifizierte Mehrheit**

Die Genehmigung, Abänderung oder Ergänzung der mehrjährigen Förderstrategie sowie der regionalen Richtpläne bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Artikel 18**Form**

Die Versammlung stimmt mit Stimmzetteln ab. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen angenommen wird.

B Vorstand**Artikel 19****Zusammensetzung**

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Den Gemeindepräsidenten der Gemeinden des Senesbezirks;
- b) Eines Gemeindepräsidenten von Cerniat, Charmey oder Jaun;

Artikel 10**Beschlussfassung**

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit wird innert Monatsfrist eine zweite Versammlung einberufen.

Abstimmungen

² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen, die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid (Art. 18, Abs. 4 GG).

³ Die Beschlüsse müssen ausserdem die Zustimmung der Delegationen von mindestens einem Drittel der Verbandsgemeinden enthalten (Mehrheit der Stimmen jeder Delegation). Bei Stimmgleichheit unter den Delegationen einer Gemeinde gilt der Beschluss als von der Gemeinde abgelehnt. Für die Beschlussfassung von Projekten, an denen sich die Greyerzergemeinden gemäss Art. 29, Abs. 2 nicht beteiligen, werden deren Delegiertenstimmen jedoch nicht gezählt. In diesen Fällen beträgt das erforderliche Drittel mindestens sieben zustimmende Gemeinden.³

Wahlen

⁴ Die Wahlen erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr, wobei Enthaltungen, die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden.

Qualifizierte Mehrheit

⁵ Die Genehmigung, Abänderung oder Ergänzung des regionalen Entwicklungskonzeptes sowie der regionalen Richtpläne bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Form

⁶ Die Versammlung stimmt durch Handaufheben ab. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen jedoch geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen angenommen wird.

Artikel 11**Öffentlichkeit**

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

3) Der Vorstand**Artikel 13⁴****Zusammensetzung**

¹ Der Vorstand als ausführendes Organ des Verbandes setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Gemeindepräsidentinnen und Ammänner der Sensler Gemeinden;
- b) Eine Gemeindepräsidentin oder ein Ammann der Greyerzer-Gemeinden Jaun, Cerniat

³ Fassung gemäss Genehmigung vom 19. September 2000

⁴ Fassung gemäss Genehmigung vom 10. November 2005

c) Dem Oberamtmann des Sensebezirks.

² Ein abwesendes Mitglied kann vertreten werden.

³ Der Regionalsekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; er ist gleichzeitig Sekretär des Vorstandes.

Artikel 20

Vorsitz

Der Präsident der Delegiertenversammlung kann den Vorsitz des Vorstands innehaben.

Artikel 21

Befugnisse

¹ Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

- a) Er wählt seinen Vizepräsidenten;
- b) Er leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn nach aussen;
- c) Er ernennt den Regionalsekretär und genehmigt dessen Stellenbeschrieb;
- d) Er erstellt den Stellenplan und das Organigramm;
- e) Er stellt das übrige Verbandspersonals im Rahmen des Voranschlags an und überwacht dessen Tätigkeit;
- f) Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse;
- g) Er beschliesst im Rahmen der von der Delegiertenversammlung gewährten Finanzkompetenz nicht voraussehbare und dringliche Ausgaben im Sinne der Art. 90 und 123 GG;
- h) Er unterbreitet der Delegiertenversammlung Projekte von regionaler Bedeutung, die vom Verband finanziell unterstützt werden sollen und arbeitet einen Finanzierungsvorschlag aus;
- i) Er erstellt den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
- j) Er organisiert die Revision des regionalen Entwicklungskonzeptes und überarbeitet die regionalen Richtpläne;
- k) Er behandelt Aufgaben von regionaler Bedeutung sowie die in der mehrjährigen Förderstrategie aufgeführten Schwerpunkte;
- l) Er teilt bestimmte Aufgaben einer oder mehrerer direkt interessierten Gemeinden zu, die an der Ausarbeitung eines Projektes beteiligt sind;
- m) Er bereitet die Botschaften und Pflichtenhefte aller im Rahmen des Verbandes auszuführenden Geschäfte vor und genehmigt diese;
- n) Er unterstützt Projekte gemäss den Reglementen-

² Ausserdem übt er die Befugnisse aus, die nicht einem anderen Organ übertragen sind (Art. 119 GG).

Artikel 22

Einberufung

¹ Der Vorstand wird von seinem Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen (Art. 62 - 66 GG) sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

und Charmey;

c) Oberamtmann des Sensebezirks.

² Ein abwesendes Mitglied kann vertreten werden.

³ Der Regionalsekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; er ist gleichzeitig Sekretär des Vorstandes.

Artikel 14

Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vizepräsidenten des Vorstandes;
- b) Leitung und Verwaltung des Verbandes;
- c) Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten;
- d) Ernennung des Regionssekretärs und Genehmigung seines Pflichtenheftes;
- e) Anstellung des übrigen Verbandspersonals im Rahmen des Voranschlags und Überwachung seiner Tätigkeit;
- f) Vorbereitung der Geschäfte, die der Delegiertenversammlung unterbreitet werden und Vollzug der Beschlüsse derselben;
- g) Unterbreitung von Projekten regionaler Bedeutung an die Delegiertenversammlung, die vom Verband finanziell unterstützt werden sollen; Ausarbeitung eines Finanzierungsvorschlages;
- h) Erstellen des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes;
- i) Organisation der Revision des regionalen Entwicklungskonzeptes und Überarbeitung der regionalen Richtpläne;
- j) Behandlung von Problemen regionaler Bedeutung sowie der im regionalen Entwicklungskonzept aufgeführten Entwicklungsschwerpunkte;
- k) Vollzug des Investitionshilfegesetzes IHG, insbesondere Beschlussfassung über Gesuche für Investitionshilfe IHG;
- l) Festsetzung der Höhe des Projektbeitrages gemäss Art. 24 der vorliegenden Statuten (Projektbeitrag der IHG-Begünstigten);
- m) Zuteilung bestimmter Aufgaben an eine oder mehrere direkt interessierte Gemeinden, die an der Ausarbeitung eines Projektes beteiligt sind;
- n) Vorbereitung und Genehmigung der Botschaften und Pflichtenhefte aller im Rahmen des Verbandes auszuführenden Geschäfte;
- o) Unterstützung von Kleinprojekten gemäss Reglement
- p) Festsetzung der Besoldung, der Unkostenbeiträge und der Sitzungsgelder betreffend alle im Rahmen des Verbandes ausgeführten Geschäfte;

Ausübung der Befugnisse, welche nicht einem andern Organ übertragen werden, gemäss Art. 119 Abs. 4 des GG.

Artikel 15

Einberufung

¹ Der Vorstand wird, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.

² Der Präsident setzt die Sitzungen nach Bedarf fest. Zudem können mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstandes verlangen.

Artikel 23**Beschlussfassung**

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los.

⁵ Bei Beschlüssen oder Wahlen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen vom Sekretär ausgezählt (Art. 64 GG).

Artikel 24**Kommissionen**

¹ In einem Kompetenz- und Organisationsreglement gemäss Art. 61 GG werden Kompetenzen und die funktionalen Abläufe der Vorstands- und der Verwaltungstätigkeit festgelegt.

² Der Vorstand kann zur Ausübung eines Teils seiner Befugnisse eine Bürokommission, Arbeitsgruppen oder Delegationen bestimmen. Er kann Kompetenzen vorübergehend auch an den Präsidenten oder an den Regionalsekretär abtreten.

Artikel 25**Ausstand**

Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Artikel 26**Vertretung**

Der Verband wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidentin und des Regionalsekretärs oder deren Stellvertreter verpflichtet und vertreten. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der einzelnen Organe.

C Regionalsekretariat**Artikel 27****Aufgaben**

Das Regionalsekretariat führt alle ihm durch seinen Stellenbeschrieb zugeteilten Aufgaben aus. Es beschäftigt sich vor allem mit der Überarbeitung und Umsetzung der mehrjährigen Förderstrategie, mit der Vorbereitung der Rechenschaftsberichte und jährlichen Tätigkeitsprogramm, mit der Erledigung der Aufgaben gemäss dem Leistungsauftrag zwischen Staat und der Region sowie mit der Vorbereitung der Gesuche um Unterstützung von Projekten regionaler Bedeutung.

Artikel 16**Beschlussfassung**

¹ Der Vorstand kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Ernennungen erfolgen geheim, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los.

⁵ Bei Beschlüssen oder Ernennungen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen vom Sekretär ausgezählt (Art. 64 GG).

Artikel 17**Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann zur Ausübung eines Teils seiner Kompetenzen Arbeitsgruppen oder Delegationen bestimmen. Die abgetretenen Kompetenzen sind in einem Reglement oder besonderen Beschluss festzuhalten.

Artikel 18**Ausstand**

Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Artikel 19**Vertretung**

Der Verband ist durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Regionssekretärs rechtsgültig verpflichtet; der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied kann an Stelle der einen oder andern erwähnten Person unterzeichnen. Die gleiche Bestimmung gilt für die Unterzeichnung von Dokumenten.

3) Das Regionalsekretariat**Artikel 20****Aufgaben**

Das Regionalsekretariat führt alle ihm durch sein Pflichtenheft zugeteilten Aufgaben aus. Es beschäftigt sich vor allem mit der Überarbeitung und Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes und des Investitionsprogramms, mit der Vorbereitung der Rechenschaftsberichte und jährlichen Tätigkeitsprogramme, mit der Vorbereitung und Erledigung der Gesuche um Investitionshilfe IHG sowie mit der Vorbereitung der Gesuche um Unterstützung von Projekten regionaler Bedeutung.

III Revisionsstelle

Artikel 28 Wahl der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gleiche Revisionsstelle kann maximal für sechs aufeinander folgende Rechnungsjahre amten.

Artikel 29 Befugnisse

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen.

² Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

IV Finanzen

Artikel 30 Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a) Die Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Die Beiträge des Kantons und des Bundes aufgrund eines Leistungsauftrages;
- c) Die anderen Einnahmen.

Artikel 31 Lastenverteilung

Die Ausgaben des Verbandes bestehen aus:

- a) Betriebskosten;
- b) Investitionskosten.

Artikel 32 Betriebskosten

Die Betriebskosten bestehen aus:

- a) Besoldungskosten und diesbezügliche Lasten;
- b) Verwaltungskosten des Regionalsekretariats;
- c) Ausgaben für Arbeiten, Projekte und Mandate.

3) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 21 Wahl

Die zwei Rechnungsrevisoren und der Stellvertreter werden für eine Amtsperiode gewählt.

Artikel 22 Befugnisse

¹ Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung, erstatten Bericht und stellen Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung.

² Sie können zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe, im Einverständnis mit dem Vorstand, eine externe Fachstelle beziehen.

Dritter Titel: Finanzierung

Artikel 23 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- 1) den Beiträgen der Verbandsgemeinden;
- 2) den Beiträgen des Kantons und des Bundes;
- 3) dem Projektbeitrag der IHG-Begünstigten;
- 4) den andern Einnahmen.

Artikel 24 Projektbeitrag der IHG-Begünstigten

¹ Der spezielle, finanzielle Projektbeitrag der IHG-Begünstigten dient zur Deckung der durch die Bearbeitung eines Gesuches um finanzielle Hilfe im Rahmen des IHG verursachten Verwaltungskosten.

² Er wird in Prozent berechnet und zwar vom Betrag der bewilligten Unterstützung oder Gleichwertigem.

³ Dieser Projektbeitrag wird dem Begünstigten innert 30 Tagen nach der rechtskräftigen Verfügung über eine finanzielle Hilfe im Rahmen des IHG in Rechnung gestellt.

Artikel 25 Ausgaben

Die Ausgaben des Verbandes umfassen:

- 1) Betriebskosten
- 2) Investitionskosten

Artikel 26 Betriebskosten

Die Betriebskosten bestehen aus:

- a) Besoldungskosten und diesbezügliche Lasten
- b) Verwaltungskosten des Regionalsekretariats
- c) Ausgaben für Arbeiten und Kleinprojekte gemäss Reglement

Artikel 33**Investitionskosten**

Die Investitionskosten bestehen aus:

- a) Zins- und Amortisationskosten für Verbandsbeiträge an Projekte von regionalem Interesse gemäss Art. 3 Bst. f;
- b) Beiträgen des Verbandes an Projekte von regionalem Interesse gemäss Art. 3 Bst. f.

Artikel 34**Aufteilung der Betriebskosten**

¹ Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung und multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (SPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Für Cerniat, Charmey und Jaun wird die Bevölkerungszahl zu 1/5 (ohne die Ausgaben Art. 32 Bst. c) gerechnet.

Artikel 35**Aufteilung der Investitionskosten**

¹ Die Investitionskosten werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerungen, gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend sind die zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Werte.

² Cerniat, Charmey und Jaun beteiligen sich an den Investitionskosten nur für Projekte, die ihr Gemeindegebiet betreffen.

³ Die Verbandsgemeinden können ihren Anteil an den Investitionskosten direkt übernehmen.

Artikel 36**Verschuldungsgrenze**

¹ Der Verband kann Darlehen aufnehmen.

² Die Verschuldungsgrenze liegt bei:

- a) Fünf Millionen Franken für Investitionen;
- b) Bis zu maximal 10% des Gesamtaufwandes des jeweiligen Voranschlags für den Kontokorrent.

³ Darlehen unterliegen nach Massgabe von Artikel 148 Abs. 1 Bst. a GG der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden.

Artikel 37**Initiative und Referendum**

¹ Das Initiativ- und Referendumsrecht werden gemäss Art. 123a ff. GG und den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.

² Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 1 Million Franken übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum nach Artikel 123d GG.

³ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 2 Millionen Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Art. 123e GG.

⁴ Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter.

⁵ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, wie viele Jahre die Ausgabe anfällt, ist das Total von fünf Jahrestanchen massgebend.

Artikel 38**Zahlungsmodalitäten**

¹ Die Beteiligungen der Gemeinden müssen innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist beglichen werden.

Artikel 27**Investitionskosten**

Die Investitionskosten bestehen aus:

- a) Zins- und Amortisationskosten für Verbandsbeiträge an Projekte von regionaler Bedeutung gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b und Art. 3 Abs. 3.
- b) Beiträgen des Verbandes an Projekte von regionaler Bedeutung gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b und Art. 3 Abs. 3 der vorliegenden Statuten.

Artikel 28**Aufteilung der Betriebskosten**

¹ Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung, gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Für die Greyerzergemeinden wird die Bevölkerungszahl zu 1/5 (ohne die Ausgaben Art. 26 Bst. c) gerechnet.

Artikel 29**Aufteilung der Investitionskosten**

¹ Die Investitionskosten werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerungen und multipliziert mit dem Finanzkraftindex auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend sind die zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Werte.

² Die Greyerzergemeinden beteiligen sich an den Investitionskosten nur für Projekte, die ihr Gemeindegebiet betreffen.

³ Die Verbandsgemeinden können ihren Anteil an den Investitionskosten direkt übernehmen.

Artikel 30**Verschuldungsgrenze**

Der Verband kann für Investitionen maximal 5 Millionen Franken Anleihen aufnehmen. Darin eingeschlossen ist der von den Verbandsgemeinden direkt übernommene Anteil.

Artikel 31**Fakultatives Referendum**

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche mehr als 1 Million Franken Nettoausgaben zu Lasten der Verbandsgemeinden zur Folge haben, unterstehen dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Art 123 bis GG.

Artikel 32**Zahlung der Gemeindeanteile**

¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen ihre Beteiligungen innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist. Der Vorstand kann hierfür Anzahlungen festlegen.

² Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins in der Höhe der effektiv anfallenden Zinskosten erhoben.

V Verwaltung

Artikel 39 Rechnungswesen

¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe ist gemäss Art. 122 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} GG eine getrennte Betriebsrechnung zu führen

² Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 40 Voranschlag

Der Voranschlag, der vom Vorstand erstellt wird, ist der Delegiertenversammlung bis spätestens zum 31. Oktober des Kalenderjahres zu unterbreiten. Je ein Exemplar wird dem Oberamtmann, dem Amt für Gemeinden und jeder Verbandsgemeinde zugestellt.

Artikel 41 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird der Delegiertenversammlung innerhalb von fünf Monaten⁵ nach Ende des Rechnungsjahres zur Genehmigung unterbreitet und anschliessend dem Oberamtmann, dem Amt für Gemeinden und jeder Verbandsgemeinde zugestellt.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 42 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt, die Erfüllung des Verbandszwecks nicht gefährdet wird und wenn sie mindestens 10 Jahre Verbandsmitglied gewesen ist. Art. 127 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

² Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen.

³ Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbandes. Sie muss jedoch ihren nach Art. 45 Abs. 3 der Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten. Sie hat auch Restzahlungen zu übernehmen, welche aus den durch den Verband geleisteten Ausgaben während ihrer Mitgliedschaft hervorgingen.

Artikel 43 Auflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und zwei Drittel der Delegiertenstimmen und mindestens 13 Gemeinden diesen Beschluss fassen.

² Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer

² Gemeinden, die ihre Beteiligungen nicht fristgerecht entrichten, haben einen Verzugszins in der Höhe der effektiv anfallenden Zinskosten zu bezahlen.

Vierter Titel: Verwaltung

Artikel 33 Rechnungswesen

¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe ist eine getrennte Betriebsrechnung zu führen (Art. 122, Abs. 1bis und 1ter GG).

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 34 Voranschlag

Der Voranschlag wird vom Vorstand erstellt und bis spätestens zum 30. September der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Je ein Exemplar wird dem Oberamtmann, dem Departement der Gemeinden und jeder Verbandsgemeinde zugestellt.

Artikel 35 Jahresrechnung, Rechenschaftsberichte

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden der Delegiertenversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zur Genehmigung unterbreitet und anschliessend dem Oberamtmann, dem Departement der Gemeinden und jeder Verbandsgemeinde zugestellt.

Artikel 36 Beziehungen zur Ammännervereinigung

Die Region Sense arbeitet eng mit der Ammännervereinigung zusammen. Im gegenseitigen Einverständnis nimmt der Präsident oder ein anderer Vertreter der Region Sense an den Sitzungen der Ammännervereinigung teil.

Fünfter Titel: Austritt und Auflösung

Artikel 37 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn die kantonale Gesetzgebung dies erlaubt und die Erfüllung des Verbandszwecks nicht gefährdet wird, jedoch frühestens nach 10 Jahren, ab Zeitpunkt der Genehmigung der vorliegenden Statuten.

² Der Austritt erfolgt auf Jahresende und muss ein Jahr im voraus dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

³ Die austretende Gemeinde übernimmt anteilmässig allfällige Verbandsschulden; sie hat jedoch keinen Anspruch auf Leistungen sowie Güter und Vermögen des Verbandes. Sie hat auch Restzahlungen zu übernehmen, welche aus den durch den Verband geleisteten Ausgaben während ihrer Mitgliedschaft hervorgingen.

Artikel 38 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und zwei Drittel der Delegierten und 13 Gemeinden diesen Beschluss fassen.

² Im Fall der Auflösung werden Vermögen oder Schulden des Verbandes unter den

⁵ Vgl. Art. 122 Abs. 2 und Art. 95 Abs. 4 GG

Mitgliedsgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die Liquidationsorgane müssen jedoch Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung der bis anhin vom Verband wahrgenommenen Aufgaben ermöglichen.

³ Das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden des Verbandes werden im Verhältnis ihres Beitrags während den letzten 5 Jahren, zwischen den Mitgliedsgemeinden verteilt.

Artikel 44**Inkrafttreten**

¹ Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten vom 12. Juni 1997 und seitherige Änderungen.

Angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 10. November 2010

Der Präsident

Der Sekretär

Nicolas Bürgisser

Manfred Raemy

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

Verbandsgemeinden verteilt und zwar im Verhältnis der in den letzten 5 Jahren geleisteten Beiträge für die Verbandstätigkeit.

Sechster Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Artikel 39****Bestellung der Verbandsorgane**

Die Verbandsorgane werden nach der Genehmigung der vorliegenden Statuten durch das Gemeindedepartement innert einer Frist von sechs Monaten neu besetzt.

Artikel 40**Inkrafttreten**

¹ Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen sämtlicher Mitgliedsgemeinden sowie nach ihrer Genehmigung durch das Gemeindedepartement in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten vom 26. April 1982.

Angenommen durch die Delegiertenversammlung der Region Sense

am 12. Juni 1997

Der Präsident
Hugo Jungo

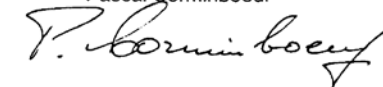


Der Sekretär
Marcel Portmann



Genehmigt durch das Departement der Gemeinden

Der Staatsrat-Direktor:
Pascal Corminboeuf



Freiburg, den ...11. September... 1998.....